

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



Personalreglement

GVB vom 03.12.2015.
Inkraftsetzung: 01.01.2016
GVB vom 07.06.2018 Teilrevision
Inkraftsetzung: 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite	2
Rechtsverhältnis	Seite	2
Lohnsystem	Seite	3
Leistungsbeurteilung	Seite	4
Besondere Bestimmungen	Seite	5
Arbeitszeit, Ferein, arbeitsfreie Tage	Seite	6
Aus- und Weiterbildung	Seite	7
Versicherungen	Seite	7
Übergans- und Schlussbestimmungen	Seite	7
Anhang I	Seite	8
Anhang II	Seite	9
Anhang III	Seite	11
Genehmigungsvermerk	Seite	11
Auflagezeugnis	Seite	12
Genehmigungsvermerk Teilrevision	Seite	12
Auflagezeugnis Teilrevision	Seite	12
Inkraftsetzung	Seite	13

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1	Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Arbeitsverhältnis Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2	<p>1 Das Personal der Gemischten Gemeinde Oberried wird öffentlich rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p>Der Vertrag regelt namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Funktion b) Den Beginn und eine allfällige Befristung der Anstellung c) Den Beschäftigungsgrad d) Die gehaltsmässige Einstufung zu Beginn der Anstellung und das sich daraus ergebende Gehalt e) die Probezeit, wenn eine solche vereinbart wird. <p>²Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p>³Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen wie Teuerung, etc. gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3	<p>1 Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.</p> <p>²Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen im Anhang III.</p> <p>³Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. .</p>

Kündigungsfristen	Art. 4	<p>¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sie endet auf das Ende eines Monats.</p> <p>² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Art. 5	<p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet</p> <p>a) durch den Ablauf der Frist bei befristeten Arbeitsverhältnissen,</p> <p>b) auf Ende des Monats, in dem die Mitarbeitenden das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben, oder durch den vorzeitigen Altersrücktritt</p> <p>c) im Umfang des Invaliditätsgrades mit Beginn einer Invalidenrente der zuständigen Vorsorgeeinrichtung,</p> <p>d) durch Tod</p> <p>e) durch Kündigung der Gemeinde oder des Mitarbeitenden oder</p> <p>f) im gegenseitigen Einvernehmen,</p>

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 6	<p>¹ Jede Stelle wird Gehaltsklassen zugeordnet gemäss kantonaler Personalgesetzgebung mit je 80 Gehaltsstufen und 06 Einstiegstufen (Anhang I)</p> <p>² Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:</p> <p>a) sehr gut</p> <p>b) gut</p> <p>c) genügend</p> <p>d) ungenügend</p> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Art. 6 Abs 1 / Teilrevision GV 07.06.2018</p>
Aufstieg	Art. 7	<p>¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Verfahren	Art. 8	<p>¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <p>a) keine Gehaltsstufen, wenn die Leistung und Verhalten mit „genügend“ bewertet werden</p> <p>b) bis zu zwei Gehaltsstufen, wenn Leistung und Verhalten mit „gut“ bewertet werden</p> <p>c) bis zu vier Gehaltsstufen, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden.</p> <p>² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich</p> <p>a) bis zu vier Gehaltsstufen gewährt werden, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>

⁴ Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Rückstufung	Art. 9	<p>¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, das Anforderungen und Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden,</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimierung der Gehaltsklasse) reduziert werden</p>
-------------	---------------	---

Leistungsbeurteilung

Organigramm	Art. 10	<p>Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde:</p>
Kader	Art. 11	<p>¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.</p> <p>² Es geht dabei wie folgt vor:</p> <p>a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch,</p> <p>b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und allfällig die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme,</p> <p>d) Es unterbreitet dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</p>
Übrige Stellen	Art. 12	<p>¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der im unterstellten Personen zuständig.</p> <p>² Beim Forst-, Werkpersonal ist der jeweilige departementszuständige Gemeinderat zuständig. Der Revierförster bzw. der Werkmeister sind jeweils beizuziehen. .</p>
Eröffnung / Rechtsmittel	Art. 13	<p>¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 14	<p>Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 15	Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.
Stellen	Art. 16	<p>¹ Die Gemeinde schafft Stellen nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten.</p> <p>² Sie schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p> <p>³ Die anderen Stellen sind öffentlich auszuschreiben sofern nicht ihre Besetzung durch Beförderung oder Berufung angezeigt erscheint.</p>
Unfallversicherung	Art. 17	Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG)
Taggeldversicherung	Art. 18	Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	Art. 19	Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	Art. 20	Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 21	Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen Treueprämien	Art. 22	Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
	Art. 23	<p>¹ Die Gemeinde richtet folgende Treueprämien aus:</p> <p>a) nach 10 Dienstjahren: $\frac{1}{4}$ Monatsbesoldung</p> <p>b) nach 15 Dienstjahren: $\frac{1}{2}$ Monatsbesoldung</p> <p>c) nach 20 Dienstjahren: $\frac{3}{4}$ Monatsbesoldung</p> <p>d) nach jeweils 5 weiteren Dienstjahren: 1 Monatsbesoldung</p> <p>² Massgebend ist die aktuelle Monatsbesoldung einschliesslich Teuerungsausgleich, aber ohne Sozialzulagen. Berücksichtigt werden die in der Gemeinde Oberried geleisteten vollendeten Dienstjahre mit Einschluss allfälliger in der Gemeinde absolvierten Lehrjahre.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin an Stelle der Auszahlung der Treueprämie den Bezug von Ferien in entsprechendem Umfang bewilligen.</p> <p>⁴ Mitarbeitende, deren Leistung und Verhalten anlässlich der letzten Beurteilung als ungenügend beurteilt worden ist, haben keinen Anspruch auf eine Treueprämie.</p>
Austrittsgeschenk	Art. 24	Der Gemeinderat kann austretende Mitarbeitende für ihre geleisteten Dienste mit einem Austrittsgeschenk im Wert von bis zu Fr. 500.00 belohnen.

Arbeitszeit, Ferien, arbeitsfreie Tage

Arbeitszeit	Art. 25	Die Arbeitszeit beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent 42 Stunden pro Woche.
Leistung der Arbeit	Art. 26	<p>¹ Die Mitarbeitenden leisten ihre Arbeit nach dem Modell der Jahresarbeitszeit.</p> <p>² Sie leisten ihre Arbeit nach den betrieblichen Bedürfnissen der Gemeinde.</p> <p>³ Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung, soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Der Gemeinderat kann zu besonderen Punkten präzisierende oder vom kantonalen Recht abweichende Weisungen erlassen.</p>
Sitzungen	Art. 27	¹ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, an bis zu zwei Abendsitzungen pro Monat teilzunehmen, sofern die dienstlichen Bedürfnisse der Gemeinde dies erfordern.
Nacht- und Wochenendarbeit	Art. 28	<p>¹ Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen bis und mit Gehaltsklasse 13 wird über Nacht oder an Wochenenden geleistete Arbeitszeit mit einem Zuschlag angerechnet.</p> <p>² Der Zuschlag beträgt</p> <p>a) 25 Prozent für die Zeit von 18.00 - 22.00 Uhr, Montag bis Freitag, b) 50 Prozent für die Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr, Montag bis Samstag, c) 25 Prozent für die Zeit von 07.00 - 22.00 Uhr, an Samstagen, d) 100 Prozent für die Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr, Samstag bis Montag</p> <p>³ Eine Zulage in bar wird für Nacht- oder Wochenendarbeit nicht ausgerichtet.</p>
Ferien	Art. 29	<p>¹ Der Anspruch auf Ferien richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.</p> <p>² Nicht anwendbar sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über tiefere Altersgrenzen für das Personal ab einer bestimmten Gehaltsklasse (Art. 144 Abs. 2 Personalverordnung; PV, BSG 153.011.1).</p>
Urlaub, arbeitsfreie Tage	Art. 30	<p>¹ Der Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub und auf arbeitsfreie Tage richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und Veranstaltungen zusätzliche arbeitsfreie Tage gewähren.</p> <p>³ Die Gemeinde leistet keine Arbeitgeberbeiträge an Versicherungen während eines unbezahlten Urlaubs.</p>

Aus- und Weiterbildung, Versicherungen

- Aus- und Weiterbildung** **Art. 31** ¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.
- ² Sie regelt die Modalitäten, insbesondere die Übernahme von Kosten und die Gewährung von Urlaub sowie die Pflicht zur Rückerstattung erfolgter Leistungen im Einzelfall durch Vertrag mit der oder dem betroffenen Mitarbeitenden. Sie kann dabei von den Vorgaben der kantonalen Personalgesetzgebung abweichen.
- ³ Der Gemeinderat kann Richtlinien für die Leistungen der Gemeinde und die Rückzahlungspflicht erlassen.
- Versicherungen** **Art. 32** ¹ Die Gemeinde übernimmt die Prämien
- a) für die Versicherung gegen die Folgen von Berufsunfällen in vollem Umfang,
- b) für die Versicherung gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen zumindest 50 Prozent,
- c) für die Versicherung bei der Pensionskasse zu mindest 50 Prozent.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die weiteren Einzelheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- Arbeitskleider** **Art. 33** ¹ Die Gemeinde richtet eine angemessene Entschädigung für Arbeits- oder Schutzkleider an die Mitarbeitenden aus, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder aus Gründen der Arbeitssicherheit auf besondere Kleidung angewiesen sind.
- ¹ Die Gemeinde kann anstelle der Entschädigung die Arbeits- oder Schutzkleider selbst anschaffen und den Mitarbeitenden zur Verfügung stellen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **Art. 34** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I (Gehaltsklassen) und II (Jahresentschädigungen, Sutzungsgelder, Spesen) tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Anhangs III (Privatrechtlich angestellte Mitarbeitende).
- ² Es hebt alle im widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Personalverordnung vom 01. Januar 2012 auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Gemischten Gemeinde Oberried werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Funktion	Lohnklassen und Richtposition
Verwaltung	
- Gemeindeschreiber	GKL 20 - 22
- Finanzverwalter	GKL 17 - 20
- Bauverwalter	GKL 19 - 20
- Verwaltungsangestellte (mit Diplom)	GKL 08 - 11
- Verwaltungsmitarbeiter	GKL 08 - 10
Technik und Handwerk	
- Werkmeister	GKL 14 - 16
- Werkmeister-Stv.	GKL 11 - 14
- Werkmitarbeiter allgemein (mit Berufslehre)	GKL 07 - 11
- Werkmitarbeiter allgemein (ohne Berufslehre)	GKL 07 - 08
- Brunnenmeister	GKL 14 - 16
- Brunnenmeister-Stv.	GKL 11 - 14
- Hauswart	GKL 11 - 14
Forst	
- Revierförster	GKL 14 - 17
- Forstwart	GKL 09 - 14

GKL Forstwart / Teilrevision GV 07.06.2018

Ueber die definitiven Einstufungen entscheidet der Gemeinderat.

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 4'000.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 3'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 2'000.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	

Mit der Pauschale werden Aktenstudium und Sitzungsvorbereitungen abgegolten sowie sämtliche die mit dem Amt verbundenen Verpflichtungen.

2. Angestellte

2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>	
2.1.1	Ortsexperte der Lebensmittelinspektion	gem. Vertrag
2.1.2	Pflegekinderaufsicht	gem. Vertrag
2.1.3	Viehinspektorin / Viehinspektor	gem. Ziff. 3.5
2.1.4	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde	gem. Ziff. 3.5
2.1.5	Angestellte im Nebenamt, Aushilfen	gem. Ziff. 3.5
2.1.6	Lawinenwache	gem. Ziff. 3.5

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Abgeordnete im Auftrag der Gemeinde. (Dieser Absatz gilt für das angestellte Personal der Gemeinde Oberried, nur wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird, siehe Art. 21 vorstehend.)		
	a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 240.00	bis 300.00
	b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 120.00	bis 160.00
	c) Abendsitzungen (ab 18.00 Uhr)		
	– Gemeinderat *	Fr. 20.00*	bis 50.00*
	– Kommissionen / Delegierte *	Fr. 20.00*	bis 50.00*
	– * Entschädigung pro Sitzung (pauschal)		
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Fahrten auf Gemeindegebiet (inkl. Ebligen) werden keine Reisespesen ausbezahlt (Ausnahme: Alp Riederern).		
3.3	<u>Besondere Aufträge</u> Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäß Ziff. 3.1 abgegolten werden folgende Entschädigung:.		
	Lohnausfall* Selbständigerwerbende	Fr. 50.00/Std.	bis 70.00/Std.
	Lohnausfall* Unselbständigerwerbende	Fr. 40.00/Std.	bis 60.00/Std.
	ansonsten gilt der Gemeindestundenlohn	Fr. 25.00/Std.	bis 50.00/Std.
	*Als Lohnausfall gilt die Normalarbeitszeit.		
3.4	<u>Besondere Aufträge</u> Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) sowie Abgeordnete im Auftrag der Gemeinde beziehen für		

besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäß Ziff. 3.1 abgegolten werden, den Gemeindestundenlohn.

- 3.5 Gemeindestundenlohn
Stundenabrechnungen gemäss Rapporten Fr. 25.00/Std. - 50.00/Std
- 3.6 Kleider- und Schuhentschädigung
Forstequipe Fr. 600.00 – 1'000.00 p/J
Gemeindewerkmeister, Brunnenmeister Fr. 300.00 – 500.00 p/J oder
Kleider werden durch Arbeitgeber
besorgt und zur Verfügung gestellt.
- 3.7 Verpflegungsentschädigung
Forstequipe Fr. 800.00 – 1'000.00 p/J
Bei Arbeiten oberhalb 1000m Fr. 18.00 – 22.00 p/Tg.
- 3.8 Natelspesen Pauschal (Privatgerät)
Werkmeister, Brunnenmeister, Revierförster,
Forstwart Fr. * 400.00 p/J bei Verwendung
vom Privatgerät
- Gemeinde-Natel (Gemeindeggerät)
Dem Werkmeister, Brunnenmeister, Revierförster,
und Forstwart wird je ein Gemeinde-Natelgerät zur
Verfügung gestellt.
- * Bei der Nutzung des Privaten Natel-Gerätes, oder * Kostenübernahme durch
an Stelle des Gemeinde-Natelgerät, besteht kein Gemeinde
Anspruch auf zusätzliche Entschädigung .
- Art. 3.8 / Teilrevision GV 07.06.2018
- 3.9 Privatfahrzeugbenützung pauschal
Gemeindewerkmeister / -Stv. Fr. 1200.00 – 6000.00 p/J
Grundsatz: Angestellte, die ihre eigenen Motorfahrzeuge für dienstliche Verrichtungen
benötigen, erhalten eine Entschädigung als Kostenbeitrag an Betrieb und Unterhalt,
insbesondere Benzin und Öl, für Reparaturen, Versicherungen und
Abnutzungen. (Anwendung analog Pkt. 3.10).
- 3.10 Privatfahrzeugbenützung pauschal
Brunnenmeister Fr. 1200.00 - 6'000.00 p/J
Grundsatz: Mit dieser Jahresentschädigung werden alle Ansprüche an Betrieb und
Unterhalt, insbesondere Treibstoff und Öl, Reparaturen, Versicherungen und Abnutzungen
abgegolten. (Anwendung analog Pkt. 3.9).
- 3.11 Pikettdienstleistung
Werkgruppe Fr. 130.00 – 200.00 p/Woche
Mitarbeitenden, welche Pikettdienst zu leisten haben, wird pro Woche eine vom
Gemeinderat festgelegte Entschädigung ausbezahlt.
- ** Im jeweiligen Stundenansatz nicht enthalten sind:
- Anteil Ferienentschädigung
- Anteil Feiertagsentschädigung
- Anteil 13. Monatslohn

Ueber die definitiven Ansätze entscheidet der Gemeinderat.

Anhang III

Privatrechtlich angestellte Mitarbeitende

folgende Personen werden privatrechtlich angestellt (Art. 3 Abs. 2 Personalreglement)

1. Aushilfspersonal

Mitarbeitende mit einem Anstellungsgrad von weniger als 20 Prozent und/oder befristet, in der Regel für nicht länger als neun Monate, angestellte Mitarbeitende.

2. Personen in besonderen nebenamtlichen Funktionen

Desinfektorin / Desinfektor
 Feueraufseherin / Feueraufseher
 Fleischkontrolleurin / Fleischkontrolleur
 Gemeindegewerbesteuerinspektorin / Gemeindegewerbesteuerinspektor
 Oelfeuerungskontrolleurin / Oelfeuerungskontrolleur
 Pflegekinderaufsicht
 Pilzkontrolleurin / Pilzkontrolleur
 Siegelungsbeamtin / Siegelungsbeamter
 Erhebungsstellenleiterin / Erhebungsstellenleiter
 Düngeberaterin / Düngeberater
 Jugendbeauftragter / Jugendbeauftragter
 Preiskontrolleurin / Preiskontrolleur
 Seerettungsdienst
 Lawinendienst / KALO

3. Lernende

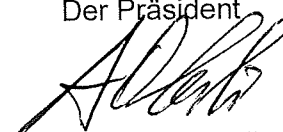
Ueber die definitiven Ansätze entscheidet der Gemeinderat.

Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde am 03. Dezember 2015 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.
 In Berücksichtigung der Beschwerdefrist ist es auf den 01. Januar 2016 in Rechtskraft
 erwachsen.

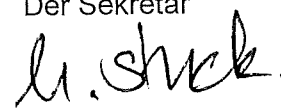
GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED

Der Präsident



Andreas Oberli

Der Sekretär



Ulrich Stucki

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag vom 05. November 2015 während 30 Tagen öffentlich bei der Gemeindeschreiberei auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 05. November 2015 und 12. November 2015 bekannt gemacht.

3854 Oberried, 04. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:

Ulrich Stucki

Teilrevision Art. 6 Abs. 1 und Anhänge I und II

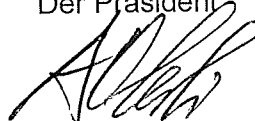
Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde am 07. Juni 2018 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. In Berücksichtigung der Beschwerdefrist ist es auf den 01. August 2018 in Rechtskraft erwachsen.

GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED

Der Präsident

Der Sekretär



Andreas Oberli



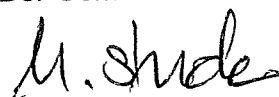
Ulrich Stucki

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag vom 03. Mai 2018 während 30 Tagen öffentlich bei der Gemeindeschreiberei auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 03. Mai 2018 und 11. Mai 2018 bekannt gemacht.

3854 Oberried, 12. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber:



Ulrich Stucki

Inkrafttretung

Die Inkrafttretung des Reglementes wurde im Anzeiger vom 16. Juli 2018 veröffentlicht.

3854 Oberried, 16. Juli 2018

Der Gemeindeschreiber

Ulrich Stucki

Verlag Schläefli & Maurer AG
Spielmatte 18
CH-3800 Unterseen

Bestätigung amtliche Mitteilung (OBE18165003)

Erscheinungsdaten: 14.06.2018 Kategorie: Oberried

Gemischte Gemeinde

Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 / Bekanntgabe der Beschlüsse

Protokoll vom 7. Dezember 2017: Von der Protokollgenehmigung wurde Kenntnis genommen.

Jahresrechnung 2017: Die Jahresrechnung 2017 wurde mit allen Bestandteilen genehmigt.

Legislatur 2018 - 2021 / Wahl 1 Mitglied Gemeinderat: Von der stillen Wahl von Kehrligabriele, wird Kenntnis genommen.

Personalreglement vom 01.10.2016 / Teilrevision Art. 6 Abs. 1 mit Anhang I und Anhang II: Die Teilrevision wurde beschlossen.

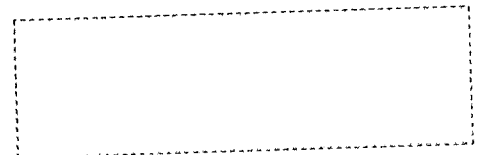
Rechtsmittel

Gegen obgenannte Beschlüsse kann beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, innert 30 Tagen ab Gemeindeversammlungdatum, Beschwerde geführt werden.

Oberried, 14. Juni 2018

Gemeinderat Oberried

Erfasst am: 07.06.2018
Erfasst durch: Ulrich Stucki
info@oberried.ch



Verlag Schlaefli & Maurer AG
Spielmatte 18
CH-3800 Unterseen

Bestätigung amtliche Mitteilung (OBE18200001)

Erscheinungsdaten: 19.07.2018 Kategorie: Oberried

Gemischte Gemeinde Oberried

Personalreglement und Personalverordnung / Inkrafttreten

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

- die von der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Oberried am 07. Juni 2018 beschlossene Teilrevision vom Personalreglement am 01. August 2018 in Kraft treten wird;
- die vom Gemeinderat am 05. Juni 2018 beschlossene Teilrevision der Personalverordnung, nach Ablauf der ungenutzten Referendumsfrist am 01. August 2018 in Kraft treten wird.

Das revidierte Reglement und die revidierte Verordnung können auf der Verwaltung eingesehen oder bezogen werden. Beide sind ebenfalls auf der Homepage www.oberried.ch aufgeschaltet.

Gemeindeverwaltung Oberried

Erfasst am: 13.07.2018
Erfasst durch: Ulrich Stucki
info@oberried.ch

